

Institut für Sozialstrategie e.V.



Satzung

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Institut für Sozialstrategie – Verein zur Gestaltung der globalen Zivilgesellschaft“ Die globale Zivilgesellschaft umfasst alle Ebenen, weltweit und lokal, sowie weitere zivilgesellschaftliche Erscheinungsformen. Der Verein hat den Sitz in Laichingen, Bleichwiese 3. Er soll in das Vereinsregister Ulm eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Für die Arbeit des Vereins gilt deutsches Recht.

§ 2 Vereinszweck

- (1) **Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft.** Der Verein setzt sich insbesondere für die Gestaltung der globalen Zivilgesellschaft speziell unter wissenschaftlichen Gesichtspunkten ein.
 - a. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des wissenschaftlichen Diskurses und interdisziplinären Forschung in den zivilgesellschaftlichen Bereichen (1) Wirtschaft, (2) Religion/Spiritualität, (3) Minderheiten, (4) Bildung, Kultur und Sport, (5) Gesundheit und Soziales sowie (6) Nachhaltigkeit und Umwelt.
 - b. Der Verein setzt sich zudem für die zivilgesellschaftliche Bildung ein, in dem er zur Verbreitung und Umsetzung von entsprechenden Forschungsergebnissen in der breiten Öffentlichkeit und in Bildungseinrichtungen beiträgt.
 - c. Weiterhin berät und unterstützt er Bildungsinstitutionen und politische sowie zivilgesellschaftliche Entscheidungsträger auf allen Ebenen.
- (2) Zu diesem Zweck unterstützt der Verein insbesondere den laufenden Betrieb eines dem Vereinszweck dienenden wissenschaftlichen Instituts mit

derzeitigem Sitz in Berlin, Jena und Laichingen. Die Unterstützung erfolgt in der Hauptsache bei folgenden Aktivitäten und Maßnahmen: bei der wissenschaftlichen Konzeption des Instituts, bei der Akquise von Fördermitteln, bei der Leitung und/oder Koordinierung von Forschungsprojekten, bei der Organisation von Workshops und Konferenzen, bei der Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und bei der Außendarstellung sowie generell bei der Förderung des Gedankenaustausches sowie bei der Verbreitung der Forschungsergebnisse des Instituts für Sozialstrategie.

- (3) Diese Ziele sollen im Geiste von Wissenschaft, weltanschaulicher und parteipolitischer Neutralität, theoretischer Pluralität und empirischer Fundierung verfolgt werden.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§ 3 Finanzen

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Das Vereinsvermögen wird aufgebracht durch:
 - a. Mitgliederbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Zuschüsse und Sachleistungen von privaten Institutionen
 - d. Zuschüsse und Sachleistungen aus öffentlichen Mitteln
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- (4) Der Mitgliedsbeitrag ist vor dem 30. Juni eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Über Regelungen zur Beitragsermäßigung entscheidet ebenfalls die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- a. Für die ordentlichen Mitglieder gelten die in der Satzung angeführten Rechte und Pflichten.
 - b. Den Ehrenmitgliedern kann der Mitgliedsbeitrag erlassen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Mitgliederversammlung.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Die Aufnahme neuer Mitglieder und Fördermitglieder erfolgt durch Beschluss des Vorstands, an den ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu richten ist. Gegenüber einer Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der/die Antragstellende eine Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- a. Der freiwillige Austritt ist jederzeit zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
 - b. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung und Fristsetzung von wenigstens zwei Wochen unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit mit dem Beitrag für drei Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - c. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Eine schriftliche Stellungnahme ist vor Beschlussfassung zu verlesen.
 - d. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Der Ausschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
- (2) Nach Bedarf und nach Beschluss der Mitgliederversammlung können ein Beirat und/oder ein Kuratorium eingerichtet werden. Weitere Gremien, z.B. Kommissionen oder Arbeitsgruppen zur Begleitung der Projekt- und Programmarbeit und für Sonderaufgaben, können durch die Mitgliederversammlung oder den Vorstand für einen befristeten Zeitraum eingerichtet werden. Diese Gremien haben eine beratende Funktion. Nähere Einzelheiten zu den Zielen, Aufgaben und Mitgliedern der Gremien regelt die Mitgliederversammlung, bzw. der Vorstand. Die Gremien können sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 6 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB.
 - a. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertreter/in sowie gegebenenfalls dem/der Schatzmeister/in und den von der Mitgliederversammlung gewählten Beisitzern/Beisitzerinnen. Es wird eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter angestrebt.
 - b. Die/der Vorstandsvorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt.
 - c. Alle weiteren Vorstandsmitglieder sind zu zweit vertretungsberechtigt.
- (2) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - a. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
 - b. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein neues Vorstandsmitglied wählen.
 - c. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins nach außen.
 - b. Regelung des Tagesgeschäftes.
 - c. Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - d. Verabschiedung des Jahreshaushalts.

- e. Koordination der Vereinstätigkeiten mit dem Institut für Sozialstrategie.
- (5) Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin sowie deren/dessen Stellvertretung als seine besondere Vertretung nach § 30 BGB bestellen, dessen/deren Vertretungsmacht die gewöhnlichen Rechtsgeschäfte der Geschäftsstelle umfasst.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt.
- a. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bzw. dessen/deren Stellvertreter/in einberufen und geleitet.
 - b. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende oder mindestens zwei andere Mitglieder anwesend sind.
 - c. Zu den Vorstandssitzungen ist zur Teilnahme ohne Stimmrecht der/die Geschäftsführer/in einzuladen.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Dabei können die neuen Informations- und Kommunikationstechnologien (Telefon- und virtuelle Konferenzen) gleichwertig eingesetzt werden. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden Ausschlag. Über Vorstandsbeschlüsse ist Protokoll zu führen.
- (8) Vorstand und Geschäftsführung können für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
- a. Über die Vergütung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - b. Über die Vergütung der Geschäftsführung entscheidet der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung (MV) ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche MV ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 Prozent der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der MV erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung inklusive aller Beschlussgegenstände. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels oder die Empfangsbestätigung per E-Mail oder Fax. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die MV als das oberste Beschluss fassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

- (5) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die im Folgenden aufgeführten und ihr durch die Satzung zugewiesenen Aufgaben:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - b. Wahl der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers auf Vorschlag des Vorstands,
 - c. Wahl der Rechnungsprüfer
 - d. Verabschiedung der Grundsätze, Ziele und Kriterien der Vereinsarbeit,
 - e. Bei Bedarf die Verabschiedung einer Geschäftsordnung,
 - f. Entgegennahme des Geschäftsberichts und Verabschiedung des Haushalts,
 - g. Entlastung des Vorstandes,
 - h. Bei Bedarf die Wahl einer Wirtschaftsprüferin/eines Wirtschaftsprüfers,
 - i. Satzungsänderungen,
 - j. Mitgliedsbeiträge,
 - k. Gebührenbefreiungen ordentlicher Mitglieder,
 - l. Ausschluss von Mitgliedern
 - m. An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz,
 - n. Beteiligung an Gesellschaften,
 - o. Änderung des Vereinssitzes
 - p. Aufnahme von Darlehen ab EUR 5000€
 - q. Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich,
 - r. Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsmäßig einberufene MV wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (7) Die MV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse zu (5) i) und (5) l) werden mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden juristischen und natürlichen Personen gefasst, Beschlüsse zu Punkt (5) r) (Auflösung des Vereins) müssen mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden juristischen und natürlichen Personen gefasst werden.
- (8) Das Stimmrecht kann mit schriftlicher, im Original vorgelegter Vollmacht übertragen werden. Je Mitglied ist nur eine Stimme übertragbar. Auf Mitglieder des Vorstands kann keine Stimme übertragen werden.
- (9) Jedes ordentliche Mitglied hat in der MV Rede-, Antrags-, und Stimmrecht. Das Rede-, Antrags-, und Stimmrecht der Ehrenmitglieder bemisst sich jeweils nach Vorstandsbeschluss.

- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der/dem Vorsitzenden und der Protokoll führenden Person zu unterzeichnen ist.
- (11) Der/die Geschäftsführer/in sowie seine/ihre Stellvertretung nehmen an der Mitgliederversammlung teil und haben Rederecht.
- (12) Des Weiteren können vom Vorstand Gäste mit Rederecht zur Mitgliederversammlung eingeladen werden.

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittel-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.
- (3) Vorschläge für Satzungsänderungen können dem Vorstand innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen vor der MV, deren Abstimmungsgegenstand sie sein sollen, per Email an die zuletzt mitgeteilte Email-Adresse zugestellt werden. Abgestimmt werden können nur Anträge, die mindestens sechs Wochen vor einer Mitgliederversammlung eingehen.
- (4) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen erfassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Dreiviertel-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Forschungsinstitut für Philosophie Hannover.

Die empfangende Institution hat das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, wissenschaftliche, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

Laichingen, den 24.03.2015

.....

(Ort) (Datum)

.....

(Unterschriften)